



Arbeiten in Wohn-Pflege- Gemeinschaften in Brandenburg

Informationen für Mitarbeitende im Pflegedienst

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Geteilte Verantwortung – Was ist damit gemeint?	7
3	Aufgabenverteilung	9
3.1	Aufgaben des ambulanten Pflegedienstes	9
3.2	Aufgaben der Präsenzkraft	10
3.3	Aufgaben der Angehörigen und die Angehörigenvereinbarung	11
4	Organisationsformen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften im Land Brandenburg	14
	Kategorisierung nach BbgPBWoG	18
5	Kosten und Finanzierung	20
6	Behörden, Gesetze und Richtlinien	24
7	Weiterführende Literatur	26
8	Das Angebot der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)	29
	Impressum	31
	Sie benötigen Beratung?	32

1 Einleitung

Wohn-Pflege-Gemeinschaften haben sich als **Alternative zu stationären Pflegeeinrichtungen** etabliert. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften leben mehrere Menschen mit Pflegebedarf zusammen.

Mitarbeitende eines Pflegedienstes sind rund um die Uhr vor Ort und **tragen mit ihrer Haltung und ihrem Verhalten** zum Gelingen der Wohn-Pflege-Gemeinschaft bei. Die vorliegende Broschüre gibt Pflegedienstmitarbeitenden einen Überblick, wie die Arbeit in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft organisiert ist, wer beteiligt ist und wie sich die Arbeitsfelder voneinander abgrenzen.

Diese Wohnform im vertrauten Wohnquartier **ermöglicht den Verbleib im sozialen Umfeld, auch bei Pflegebedarf**. Für Menschen mit Demenz ist diese Wohnform mit ihrem familiär geprägten Charakter eine Alternative, wenn es zu Hause zunehmend schwieriger wird oder der Verbleib nicht mehr möglich ist. Ziel ist es, den Alltag so gut wie möglich weiterzuleben.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können sowohl von Privatpersonen initiiert werden (z. B. Angehörige von Menschen mit Pflegebedarf) als auch von Wohnungsbauunternehmen, bürgerschaftlichen Initiativen oder anderen Akteuren und Akteurinnen. Auch Pflegedienste können eine Wohn-Pflege-

Gemeinschaft initiieren, beim Aufbau fachlich beraten sowie die Bewohnerinnen und Bewohner in dieser begleiten und pflegen.

Das Land Brandenburg bietet **unterschiedliche Organisationsformen** von Wohn-Pflege-Gemeinschaften, bei denen die Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb variieren:

- Bei Wohn-Pflege-Gemeinschaften als **selbstverantwortlich geführte Wohnformen**, schließt jede Bewohnerin und jeder Bewohner einen eigenen Mietvertrag und entscheidet selbst, welcher Pflegedienst die persönliche Pflege übernehmen soll. Die

Angehörigen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner tragen zu einem großen Teil zum Funktionieren der Wohn-Pflege-Gemeinschaft und zur Fürsorge für ihre Familienmitglieder bei.

- Eine andere Organisationsform ist die Wohn-Pflege-Gemeinschaft **mit eingeschränkter Selbstverantwortung**. Die Verantwortung für den Betrieb der Wohn-Pflege-Gemeinschaft wird geteilt zwischen den Angehörigen, dem Pflegedienst (fachliche Begleitung) und dem Vermieter bzw. der Vermieterin (passender Wohnraum). Der Pflegedienst ist frei wählbar.

- Eine dritte Variante sind **trägergebundene Wohn-Pflege-Gemeinschaften**. Die Vermietung der Wohnung und der zuständige Pflegedienst liegen dort in einer Hand. Der Pflegedienst kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht frei gewählt werden.
- Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen ein lebendiges Alltagsleben in der privaten Häuslichkeit – weitgehend selbstständig, sozial integriert und individuell betreut.**

In der vorliegenden Broschüre liegt der Fokus auf **selbstverantwortlich** und mit **eingeschränkter Selbstverantwortung** geführte Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

2 Geteilte Verantwortung – Was ist damit gemeint?

Angehörige, Pflegedienst und Vermieter bzw. Vermieterin teilen sich die Aufgaben in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft und handeln im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner (vergleiche Abb. 1). Im Mittelpunkt stehen die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Wünschen. Der Pflegedienst fungiert als fachliche Begleitung und übernimmt verschiedene Dienstleistungen.

Durch die **geteilte Verantwortung** und ein gutes „Zusammenspiel“ aller Beteiligten kann ein möglichst normaler Alltag gestaltet werden, der ein hohes Maß an

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zulässt.

Wie die Aufgaben konkret zwischen Angehörigen und Pflegedienst aufgeteilt werden können, ist im folgenden Kapitel beschrieben.

Sicherheit und Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Gestaltung eines funktionierenden Alltags ermöglicht.

Abbildung 1: Geteilte Verantwortung in Wohn-Pflege-Gemeinschaften



Darstellung FAPIQ

3 Aufgabenverteilung

3.1 Aufgaben des ambulanten Pflegedienstes

Mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wird ein individueller Pflegevertrag geschlossen. Die Pflegeleistungen werden laut Pflegedienstvertrag in Abstimmung mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner bzw. den Angehörigen erbracht.

Gemeinsam werden die zu übernehmenden Aufgaben untereinander abgestimmt und festgelegt.

Die Pflegedienstmitarbeitenden sind bei der Begleitung von der Idee geleitet, den Alltag

entlang der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten.

Um das zu ermöglichen, müssen qualifizierte Mitarbeitende in ausreichender Anzahl – und idealerweise in einem festen Team – in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft arbeiten.

Die Pflegedienstmitarbeitenden sind Gäste in der Wohnung der Wohn-Pflege-Gemeinschaft; genauso wie in jeder anderen Häuslichkeit, in der ambulant gepflegt wird.

Die Aufgaben des Pflegedienstes können zum Beispiel folgendermaßen aussehen:

- Organisation und Durchführung der Pflege-, Hauswirtschafts-, Betreuungsleistungen (Diese können auch durch Alltagsunterstützende Angebote (AuA) erbracht werden.)
- Alltagsgestaltung gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern (z. B. Essen kochen, waschen, einkaufen, putzen, Blumen gießen)
- Mitwirkung bei der Kommunikation mit Ärztinnen und Ärzten, Begleitung ärztlicher Hausbesuche, Organisation der Medikamente
- Gemeinsame Schulungen mit den Angehörigen

Je nach gemeinsamer Absprache und Vereinbarung aller Beteiligten gestaltet sich die Aufgabenteilung untereinander.

Pflegedienstmitarbeitende sind Gäste; genauso wie in jeder anderen Häuslichkeit, in der ambulant gepflegt wird.

3.2 Aufgaben der Präsenzkraft

Die Präsenzkraft organisiert und verwaltet tagsüber den Alltag in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Sie leistet die unmittelbare Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Abgrenzung zu deren individueller pflegerischer Versorgung. Für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Besucherinnen und Besucher, aber auch für den Pflegedienst ist sie die Ansprechperson. Die

Bewohnerinnen und Bewohner werden durch sie individuell bei der Alltagsbewältigung unterstützt und begleitet. Tätigkeiten und Beschäftigungen für das Gemeinschaftsleben in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft initiiert, befördert und unterstützt sie. Ebenfalls ist die Initiierung der sozialen Teilhabe außerhalb der Wohn-Pflege-Gemeinschaft Aufgabe der Präsenzkraft.

Die Präsenzkraft wird durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt. Das Aufgabenspektrum kann stark variieren und wird vertraglich festgelegt.

3.3 Aufgaben der Angehörigen und die Angehörigenvereinbarung

Um den geregelten Tagesablauf in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft zu gewährleisten, vereinbaren die Angehörigen gemeinsam, wer welche Arbeiten übernimmt. Die Aufgabenverteilung erfolgt im idealen Fall nach Neigung und Möglichkeiten. Sie wird in einer Angehörigenvereinbarung vertraglich festgehalten, welche auch für den Erhalt des Wohngruppenzuschlages notwendig ist.

Die folgende Aufzählung zeigt mögliche Vereinbarungen untereinander sowie Aufgabenverteilungen auf:

Interne Vereinbarungen und Aufgaben

- Arbeitsweise der Gruppe, Aufgabenverteilung, Wahl eines Sprechers / einer Sprecherin, ...
- Wohnraumgestaltung, Speiseplan, Verbrauchsgüter (Lebensmittel, Hygieneartikel, Reinigungsmittel etc.)
- Verfahren im Konfliktfall, z. B. Einbindung einer Mediatorin / eines Mediators
- gemeinschaftliche Beauftragung von Pflege-/Betreuungsdienst, hauswirtschaftlichen Leistungen, Ehrenamtlichen
- und weitere andere

Extern

- Entscheidung über Neuvermietung in Abstimmung mit der Vermieterin / dem Vermieter
- Vereinbarungen mit der Vermieterin / dem Vermieter (Abrechnungen, Reparaturen, ...)
- Abschluss von Versicherungen (insbesondere der Hausratversicherung)
- Tagesgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner
- und weitere andere

Vorlage für Zuständigkeiten

Name	Verantwortungsbereiche
Pflegefachkraft	
Pflegekräfte	
Präsenzkraft	
Alltagsunterstützendes Angebot (AuA)	
Ehrenamtliche	
Angehörige	

4 Organisationsformen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften im Land Brandenburg

In Brandenburg sind drei unterschiedliche Organisationsformen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften anerkannt. Für diese gilt: Je höher die strukturelle Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft vom Leistungsanbieter, desto stärker greifen die Regelungen des **Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz** (BbgPBWoG). Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Kategorisierung (Organisationsform) der Wohn-Pflege-Gemeinschaft und hat zum Ziel, die Grundrechte, insbesondere die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner, zu

wahren sowie deren Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu fördern.

Die Organisationsformen im Brandenburg sind:

- **Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen** (§ 4 Abs. 2 BbgPBWoG):
 - Vermietung, Pflege und Betreuung können rechtlich und wirtschaftlich verbunden sein.
 - Der Pflegedienst ist **nicht** frei wählbar, da er an den Vermieter / die Vermieterin gebunden ist.
 - Die Abhängigkeit vom Pflegedienst ist hoch.

- Wenn Bewohner und Bewohnerinnen, Pflegedienst und Vermieter / die Vermieterin nicht zusammenpassen, kann ein Auszug der Bewohnerin oder des Bewohners unumgänglich sein.
- **Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung**
(§ 5 BbgPBWoG):
 - Geteilte Verantwortung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern (oder deren Angehörigen), ambulantem Pflegedienst und Vermieter/Vermieterin.
 - Interessenvertretung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Angehörige.
- Vermietung, Pflege und Betreuung sind weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verbunden.
- Der Pflegedienst und die Präsenzkraft sind frei wählbar.
- **Uneingeschränkt selbstverantwortlich geführte Wohnform** (§ 2.1 BbgPBWoG):
 - Eigenständige Organisation und Beauftragung von Leistungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Angehörigen.
 - Die Initiierung der Wohn-Pflege-Gemeinschaft geht von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Angehörigen aus.
 - **Geteilte Verantwortung** zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern

(oder deren Angehörigen), ambulantes
Pflegedienst und Vermieter/Vermieterin.

**Das Brandenburgische Pflege- und
Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG)
hat zum Ziel, die Grundrechte der
Bewohnerinnen und Bewohner in Wohn-
Pflege-Gemeinschaften zu wahren.**

Abbildung 2: Organisation von Wohn-Pflege-Gemeinschaften und gesetzliche Kategorisierung durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW)

Die Organisation...	Kategorisierung laut Gesetz BbgPBWoG
<ul style="list-style-type: none"> • erfolgt durch einen ambulanten Pflegedienst 	<p>§ 4.2 Überprüfung (AuW) 1 x Jahr</p>
<ul style="list-style-type: none"> • ist eine Mischform: zum Beispiel Organisation vom Pflegedienst mit wesentlicher Mitgestaltung durch Angehörige 	<p>§ 5 Beratung und Überprüfung (AuW) bei Beschwerden</p>
<ul style="list-style-type: none"> • erfolgt durch Angehörige als Auftraggeber-gemeinschaft 	<p>Das Gesetz findet keine Anwendung nach § 2.1</p>

Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz BbgPBWoG)

Darstellung FAPIQ

Kategorisierung nach BbgPBWoG

Die Kategorisierung auf Grundlage des **BbgPBWoG** durch die **Aufsicht für unterstützende Wohnformen** (AuW) erfolgt nach der **strukturellen Abhängigkeit** der Bewohnerinnen und Bewohner vom Pflegedienst. Sind Pflegeleistungen **und** Vermietung untrennbar miteinander verknüpft, ist die strukturelle Abhängigkeit sehr hoch. Diese Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind daher rechtlich stationären Einrichtungen gleichgestellt. Das **BbgPBWoG** greift hier **vollumfänglich**. Demzufolge ist die AuW für diese Wohn-Pflege-Gemeinschaften **voll zuständig** und kontrolliert diese in der Regel einmal jährlich. **Bedingt zuständig** ist die AuW bei

eingeschränkt selbstverantwortlich (auch **geteilte Verantwortung** genannt) geführten Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Dort wird nur anlassbezogen, z. B. bei Beschwerden geprüft. Beide Wohn-Pflege-Gemeinschafts-Formen müssen **vor** Inbetriebnahme bei der AuW gemeldet werden. **Selbstverantwortlich** geführte Wohn-Pflege-Gemeinschaften, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige die Verantwortung tragen und die Organisation übernehmen, fallen **nicht** unter das **BbgPBWoG**. Sie werden **nicht** von der **AuW überprüft oder kategorisiert** und sind auch **nicht meldepflichtig**.

Abbildung 3: Zuständigkeiten der Aufsicht für unterstützende Wohnformen

Zuständigkeiten der Aufsicht für unterstützende Wohnformen		
voll zuständig	bedingt zuständig	nicht zuständig
<p>§ 4.2 keine Selbstverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verträge voneinander abhängig • Vermutungstatbestände erfüllt • keine Widerlegung der Vermutungstatbestände 	<p>§ 5 eingeschränkte Selbstverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Wohnform gemäß § 2 • Widerlegung der Vermutungstatbestände aus § 4.2 • freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen 	<p>§ 2.1 uneingeschränkte Selbstverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenständige Organisation und Beauftragung von Leistungen • Auftraggebergemeinschaft • kollektive Interessenvertretung
höher	strukturelle Abhängigkeit vom Pflegedienst	niedriger

Darstellung LASV, modifiziert durch FAPIQ

5 Kosten und Finanzierung

Der folgende Überblick über die Finanzierungsstruktur zeigt die anfallenden Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften auf.

Die monatlichen Kosten für einen Bewohner bzw. eine Bewohnerin in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- Miete (brutto), warm zzgl. Strom
- Gemeinschaftskasse (Lebensmittel, Rücklagen etc.)
- Pflege- und Betreuungskosten

Finanziert durch:

- Pflegekassen:
 - Pflegesachleistung
 - Wohngruppenzuschlag
 - Pflegehilfsmittel
 - Entlastungsbetrag
- Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Ggf. Sozialhilfe

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können durch unterschiedliche Leistungen der Pflegekassen, durch Zuzahlungen der Bewohnerinnen und Bewohner und unter Umständen durch Sozialhilfe finanziert werden.

Wohngruppenzuschlag

Zusätzlich zu den Pflegesachleistungen erhält jeder Bewohner und jede Bewohnerin für die gemeinschaftliche Versorgung durch eine Präsenzkraft einen Wohngruppenzuschlag. Dieser muss bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden.

Der Wohngruppenzuschlag ist zur Finanzierung von zusätzlichen allgemeinen organisatorischen, verwaltenden und betreuenden Tätigkeiten vorgesehen. Eine gemeinschaftlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern beauftragte Person (Präsenzkraft) übernimmt diese Aufgaben. Zusätzlich leistet sie hauswirtschaftliche Unterstützung für die alltäglich anfallenden Arbeiten, bei denen

die Bewohnerinnen und Bewohner mit einbezogen werden.

Der Wohngruppenzuschlag wird gewährt, wenn folgende Rahmenbedingungen vorliegen:

- Gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig **drei** und bis maximal **zwölf** Bewohnerinnen und Bewohnern.
- **Mindestens** drei Bewohnerinnen/ Bewohner beziehen ambulante Pflegeleistungen.
- Die Mitglieder der Wohn-Pflege-Gemeinschaft haben gemeinschaftlich eine Person beauftragt, die bei der Alltagsbewältigung unterstützt und

begleitet und ihre Leistungen **unabhängig** von der pflegerischen Versorgung erbringt.

- Die Pauschale muss zweckgebunden eingesetzt werden. Der Zweck ist die gemeinschaftliche Versorgung in einer gemeinsamen Wohnung oder einem Haus mit häuslicher Versorgung.
- Die Wohn-Pflege-Gemeinschaft darf **nicht** einer stationären oder gleichgestellten Einrichtung entsprechen.

Die Präsenzkraft unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner bei den täglich anfallenden Arbeiten. Finanziert wird sie durch den Wohngruppenzuschlag der Pflegekassen.

Platz für Ihre Notizen

6 Behörden, Gesetze und Richtlinien

Die folgenden Angaben sind nicht erschöpfend. Unter Umständen müssen weitere Behörden hinzugezogen und Gesetze befolgt werden. Möglicherweise bietet Ihre Region weitere Finanzierungsmöglichkeiten an.

Qualitätssicherung

Prüfung

- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [Link](#)
- Medizinischer Dienst (MD) Berlin-Brandenburg [Link](#)

Beratung und Beschwerde

- „Pflege in Not“ (Beratungs-/Beschwerdestelle, auch Mediation bei Konflikten) [Link](#)

Beratung

- Pflegestützpunkte [Link](#)
- Verbraucherzentrale Brandenburg [Link](#)

Gesetze und Richtlinien

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO; u. a. wichtig bezüglich des Brandschutzes und Sonderbauregelungen) **Link**
- Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie (BbgWR) **Link**
- Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) **Link**
- Strukturqualitätsverordnung (SQV) **Link**
- ggf. Einrichtungsmitwirkungsverordnung (EMitwV) **Link**

7 Weiterführende Literatur

Ministerium für Soziales Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg

„Wegweiser Wohnformen im Alter – Mögliche Alternativen zum eigenen Haushalt und einer Pflegeeinrichtung“ [Link](#)

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V. Selbsthilfe Demenz

„Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet“ [Link](#)

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz

Informationsblatt 13: „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“, 2020 [Link](#)

FAPIQ Broschüre

Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Brandenburg aufbauen – Informationen für Initiatoren [Link](#)

Nullbarriere.de

Rechercheplattform für Themen rund um Barrierefreiheit [Link](#)

wheelmap.org

Karte für rollstuhlgerechte, öffentlich zugängliche Orte [Link](#)

Deutscher Blinden- und Sehbehinderten-Verband (DBSV) [Link](#)

Demenz-Support Stuttgart [Link](#)

GKV-Spitzenverband

„Arbeitshilfe zur Umsetzung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige – Praxistransfer der Ergebnisse des Modellprogramms ‚Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI‘“ [Link](#)

Bundesministerium für Gesundheit

„Ambulant betreute Wohngruppen.

Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen – Abschlussbericht“

Verfasst von: AGP Sozialforschung im FIVE e. V. und HWA Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V., Mai 2017 [Link](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft

Wohnungsanpassung e. V. [Link](#)

Bücher und Broschüren zu unterschiedlichen Themen

- „Gestaltung von Außenräumen für Demenzkranke – Empfehlungen für Institutionen und Baufachleute“ **Link**
Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern, Projektleitung Dr. Isabel Marty, 2006
- „Von der Außenanlage zum Nutzgarten für Menschen mit Demenz“ **Link**
Vortrag von Ilse Copak (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung), Gartenplanerin Alexianer-Krankenhaus Münster, 31.05.2006
- „Farbe und Licht sind für Demenzkranke wichtig“ **Link**
Sozialverband VdK Deutschland e. V., 18.09.2018
- „Mit Licht und Farbe planen – Barrierefreie Farbgestaltung für Demenzkranke und Senioren“ **Link**
Monika Holfeld (Berlin), Deutsche BauZeitschrift 03/2012
- Online-Ratgeber Demenz: „Gestaltung des Wohn- und Lebensraums“ **Link**
Bundesministerium für Gesundheit

8 Das Angebot der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)

Die **Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)** ist eine tragende Säule des Brandenburger „Pakt für Pflege“. FAPIQ trägt dazu bei, Landkreise und kreisfreie Städte, Initiativen und Menschen vor Ort bei der Entwicklung und Realisierung altersfreundlicher Lebensräume zu unterstützen.

Die Fachstelle koordiniert landesweit den Auf- und Ausbau alltagsunterstützender Angebote, leistet Fachberatung für regionale Akteurinnen und Akteure zu Themen rund um Altern, Pflege und Wohnen im Alter im Quartier. Neben Beratung,

Begleitung und Qualifizierung wird auch der Erfahrungsaustausch über Praxisbeispiele gefördert.

Die Angebote von FAPIQ sind kostenfrei.

FAPIQ bietet im **Themenfeld Wohnen:**

- Erstinformationen für Initiatorinnen und Initiatoren von Wohn-Pflege-Gemeinschaften
- Unterstützung bereits bestehender Angebote durch Informationsveranstaltungen und die Vernetzung von Initiatorinnen und Initiatoren

- Stärkung der Mitwirkung und Verantwortungsübernahme von Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohn-Pflege-Gemeinschaften und deren Angehörigen durch Schulung und Beratung
- Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, Gemeinden und Pflegestützpunkte bei Fragen zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften

FAPIQ unterstützt beim Auf- und Ausbau altersgerechter und teilhabeorientierter Angebote und Strukturen im Land Brandenburg.

Impressum

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Unerlaubte Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Herausgeber:

FAPIQ – Fachstelle Altern und Pflege im
Quartier im Land Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 63
14482 Potsdam
Tel.: 0331 231 607 00
Mail: kontakt@fapiq-brandenburg.de
www.fapiq-brandenburg.de

FAPIQ ist ein Kooperationsprojekt von:



Redaktion: Beate von Zahn, Stephan Pospiech (V.i.S.d.P.)

Layout: www.avitamin.de

Lektorat: Textwerk – Inh.Susanne Schimke

Druckerei: Chromik Offsetdruck

Dieses Projekt wird gefördert vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV), den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung im Land Brandenburg.



Stand: Dezember 2022

Sie benötigen Beratung?

Fachstelle Altern und Pflege im Quartier
im Land Brandenburg

Tel.: 0331 231 607 00

Mail: kontakt@fapiq-brandenburg.de

www.fapiq-brandenburg.de

Standort Potsdam

Rudolf-Breitscheid-Str. 63

14482 Potsdam

Standort Nordwest

Alt Ruppiner Allee 40, 16816 Neuruppin

Standort Nordost

Kirchstr. 22a, 16225 Eberswalde

Standort Südwest

Rudolf-Breitscheid-Str. 63

14482 Potsdam

Standort Südost

Puschkinstr. 5a, 15907 Lübben

